

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 45

Thema dieser Ausgabe:

- **Ausserordentliche Ausschüttungen**
- **Strafrechtliche Sanktionen sind nicht mehr abzugsfähig**
- **BALCONSULT.AG – in eigener Sache**

Andreas Herren,
dipl. wirtschaftsprüfer

lange gasse 4 4052 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

Ausserordentliche Ausschüttungen



Grundlagen

Gemäss dem Schweizer Obligationenrecht sind Ausschüttungen nur aus dem Bilanzgewinn und den übrigen freien Reserven zulässig. Die Ausrichtung einer Dividende ist durch die Generalversammlung basierend auf der Jahresrechnung und gegebenenfalls dem Revisionsstellenbericht zu beschliessen.

Abgrenzung

- Interimsdividende

Unter einer Interimsdividende wird die Ausrichtung einer Dividende während des Geschäftsjahres zulasten des Ergebnisses der laufenden Periode verstanden. Eine solche wird also ohne Vorliegen einer Jahresrechnung, welche aufzeigen würde, ob überhaupt gesetzeskonform ausschüttbare Substanz vorliegt, beschlossen. Eine Interimsdividende widerspricht somit den in den Grundlagen aufgeführten Kriterien und ist in der Schweiz – im Gegensatz zu anderen Ländern – nicht zulässig.

- Ausserordentliche Dividende

Eine ausserordentliche (a.o.) Dividende ist eine Ausschüttung freier Reserven aus vergangenen Geschäftsjahren, die im Rahmen einer a.o. Generalversammlung beschlossen wird. Es handelt sich um Bilanzgewinne vergangener Geschäftsjahre, welche dazumals hätten ausgeschüttet werden können, jedoch nicht wurden. Die a.o. Dividende ist zulässig, sofern solche ausschüttbaren Reserven vorhanden sind und die Revisionsstelle bestätigt, dass die Ausschüttung Gesetz und Statuten entspricht.

Alternativen

Als Alternativen einer vorzeitigen Dividendenausschüttung können folgende Varianten in Betracht gezogen werden:

- Verkürzung des Geschäftsjahres durch Verlegung des Bilanzstichtages (es müssen jedoch zwingend betriebswirtschaftliche Gründe vorliegen, da ansonsten ein Umgehungstatbestand des Verbots von Interimsdividenden vorliegen könnte).

- Gewährung einer Akontodividende im Sinne einer Bevorschussung der bevorstehenden Dividende. Akontodividenden entsprechen Darlehen an Aktionäre, welche mit der zukünftigen ordentlichen Dividende verrechnet werden.

Strafrechtliche Sanktionen sind nicht mehr abzugsfähig

Ausgangslage

Die bisherige Praxis der Steuerbehörden war mangels umfassender gesetzlicher Grundlage und fehlender Rechtsprechung nicht einheitlich und galt insbesondere nicht für alle Rechtsformen, in denen eine unternehmerische Tätigkeit organisiert werden kann. Die Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern galt zwar bisher im Grundsatz ebenfalls, es fehlte aber an einer einheitlichen Norm. Weitgehend ungeregelt ist derzeit die Abzugsfähigkeit von Prozesskosten, die im Zusammenhang mit Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen entstehen.

Mögliche künftige Rechtslage

Der Bundesrat strebt nun eine klare Regelung an: Er will die steuerliche Abzugsfähigkeit von in- und ausländischen Bussen und Bestechungsgeldern sowie von Aufwendungen, welche die Straftaten ermöglichen, unterbinden und hat den Gesetzgebungsprozess für ein entsprechendes Bundesgesetz eröffnet. Aufgrund kontroverser Diskussionen in der Vernehmlassung hat der Bundesrat darauf verzichtet, auch die Nichtabzugsfähigkeit der Prozesskosten in die Vorlage aufzunehmen.

Rechtsprechung

Unterstützung erfährt die Rechtsauffassung des Bundesrates durch eine jüngst ergangene Bundesgerichtsentscheidung, gemäss welcher juristische Personen finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter steuerlich nicht abziehen können. Das Bundesgericht argumentiert, eine Busse sei keine direkte Folge der Geschäftstätigkeit, stelle also keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar und sei folglich auch nicht abzugsfähig. Einen Abzug vornehmen könnten Unternehmen jedoch bei Sanktionen, bei denen ein unrechtmässig erlangter Gewinn abgeschöpft werde. Denn eine Abschöpfung habe keinen Strafcharakter, sondern diene dazu, den korrekten Zustand wiederherzustellen.

Eine Frage der Güterabwägung

Ist es tatsächlich erforderlich, neue steuerrechtliche Bestimmungen zu erlassen? Ausländische finanzielle Sanktionen sind oft wirtschaftspolitisch motiviert und selbst wenn sie nach rechtsstaatlichen Prinzipien erlassen worden sind, bleiben sie schwierig zu qualifizieren. Auch bei inländischen Sanktionen trägt ein generelles Abzugsverbot den wirtschaftlichen Umständen unternehmerischer Tätigkeit wenig

Rechnung. Die rasch zunehmende Regulierungsdichte mit den vielen Rechtsunsicherheiten erschwert und verteuert die unternehmerische Tätigkeit. Im Wirtschaftsstrafrecht besteht ein Schwarz-Weiss-Denken, das vor allem den KMU Sorge bereitet. Wenn nun auch noch die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Kosten ausgeweitet wird, so führt dies zum Entzug von Substrat in den Unternehmen. Der gesellschaftliche Wunsch nach totaler Gerechtigkeit ist gegen die Bedeutung einer prosperierenden Wirtschaft abzuwägen.

BALCONSULT.AG – in eigener Sache

Austritt Daniela Zimmermann

Nach knapp 15-jähriger Tätigkeit für unsere Unternehmung hat sich Daniela Zimmermann entschieden aus der BALCONSULT AG per 31. März 2017 auszutreten um sich beruflich neu zu orientieren.

Inklusive unserer gemeinsamen Berufstätigkeit bei der Balfidor Treuhand AG arbeiteten wir somit fast 20 Jahre zusammen. Während dieser gemeinsamen Zeit hat Daniela Zimmermann sowohl den Fachausweis als Treuhänderin sowie das eidgenössische Diplom als Treuhandexpertin erlangt.

Seit der Niederkunft Ihres zweiten Sohnes arbeitet Daniela Zimmermann im 50% Pensum für die BALCONSULT AG.



Wir danken Daniela für die vergangene, gemeinsame Zeit und wünschen ihr persönlich für Ihre Familie als auch für die weitere berufliche Laufbahn alles Gute und viel Erfolg.